

Vorlage Nr. IX/ 2/2025		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.04.2025.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 1

Sanierung Rickmerskran - Verlegung Rickmerskran

A Problem

Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts (EBB) wurden mit Magistratsbeschluss 02.11.2022 nach § 2 Absatz 2 des Ortsgesetzes über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 1 Absatz 1 BremKuG (EBBOG) vom 28. November 2019 (Brem.GBl. 2019, 718) beauftragt, einen Sanierungsplan der Deiche und Kajen zu erstellen, der bis zum 01.03.2023 den aktuellen Zustand der Kajen sowie die Mängel feststellt und eine Kostenschätzung zur Mängelbeseitigung enthält. Dabei sollte ein Priorisierungsvorschlag unterbreitet werden. Der Magistrat hat den Sanierungsplan in seiner Sitzung am 01.03.2023 beschlossen.

Der Priorisierungsvorschlag des Sanierungsplans sieht an zweiter Stelle die Kaje Rickmerskran vor. Der Turmdrehkran befindet sich im Eigentum der Stadt Bremerhaven. Zuständige Verwaltungseinheit ist der Wirtschaftsbetrieb Seestadtimmobilien.

Grundlage des Sanierungsplans und des Priorisierungsvorschlages sind die Prüfungsberichte zu den einzelnen Kajen nach DIN 1076. Bei der Kaje Rickmerskran wird im Prüfungsbericht ausgeführt: **„Ungenügender Bauwerkszustand: Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit sind erheblich beeinträchtigt bzw. kaum noch gegeben. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes ist gar nicht mehr gegeben. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung, kann kurzfristig zum vollständigen Verlust der Stand- und Verkehrssicherheit führen. Irreparabler Bauwerksverfall. Umgehende Nutzungseinschränkungen durch Absperrung (bereits erfolgt) mit Warnhinweisen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Kurzfristige bis mittelfristige Erneuerung ist erforderlich.“**

Da aufgrund der maroden Kaje die Standsicherheit des Rickmerskran, der inzwischen unter Denkmalschutz gestellt wurde, gefährdet scheint, und damit auch die Verkehrssicherheit der Geeste als Wasserstraße betroffen ist, beschloss der Magistrat am 29.03.2023 (VI/21/2023) wie folgt:

„Der Magistrat beauftragt die EBB nach § 2 Absatz 2 EBBOG, die Verlegung des Turmdrehkrans der ehemaligen Rickmerswerft landeinwärts zu prüfen und bei einem positiven Ergebnis umsetzen zu lassen und anstelle der Kaje Rickmerskran eine Uferböschung herzustellen.“

Die Planung hat einen zu favorisierenden Standort auf dem Geestewanderweg ergeben, der dieses Wahrzeichen der Stadt für Spaziergänger und Fahrradfahrer erfahrbarer macht (Anlage 1). Die zweijährige Planungs- und Vergabephase gestaltete sich schwierig. Mit Beginn der beauftragten Planungsleistungen stellte sich heraus, dass es keine Konstruktionspläne für den Kran gab, aus welchen hätten Massen und Berechnungen herausgelesen werden können. Ein Vergleich mit baugleichen Kränen war nicht möglich, da der Kran seinerzeit als Spezialanfertigung von der Hans Seebeck Maschinenbau-Eisenbau GmbH hergestellt wurde. Daraufhin waren aufwendige Gutachten und Berechnungen erforderlich.

B Lösung

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der denkmalgeschützte Turmdrehkran der ehemaligen Rickmerswerft aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht auf den Geestewanderweg versetzt wird.

C Alternativen

Keine. Der Rickmerskran steht unter Denkmalschutz und muss zur Sicherung der Verkehrssicherheit, insbesondere der des Wasserverkehrsweges Geeste, versetzt werden, um Personen- und Sachschäden durch ein Umstürzen des Krans an seinem jetzigen Standort zu vermeiden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Kosten für die Verlegung des Krans betragen rund 1.100.000,- Euro (inkl. MwSt.). Zur Umsetzung der Maßnahme stehen bei der EBB rund 400.000 Euro zur Verfügung. Weitere 500.000,- Euro werden nach Magistratsbeschluss vom 26.02.2025 aus dem Ausschussbereich 6 in 2025 zur Verfügung gestellt. Weitere 200.000 Euro werden zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 angemeldet und, soweit erforderlich, kurzzeitig von der EBB zwischenfinanziert.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GOSTVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung/ Abstimmung

Die Stadtkämmerei und das Bauordnungsamt wurden beteiligt. Der Wirtschaftsbetrieb Seestadtimmobilen wurde informiert.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung gem. § 4 BremIFG geeignet. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über die Pressestelle des Magistrats.

G Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der denkmalgeschützte Turmdrehkran der ehemaligen Rickmerswerft aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht auf den Geestewanderweg versetzt wird.

gez.
Busch
Stadtrat

Anlage 1 Ansicht neuer Standort